



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

**General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung.
1886-1916
106 (1896)**

4 (5.1.1896)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-65954](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-65954)

Gr. Fab. Staatsbahnen. Am 1. März 1894...

Suppen Würze MAGGI'S Bouillon-Kapseln

Cliche's Seifenpulver

Unter-Seifenpulver. Das beste...

L. M. 185. Tausend...

Verkaufen. Ein...

Salon-Pianino. Ein...

Gutes Tafelklopp. Ein...

Zu verkaufen. Ein...

Warengeschäft. Ein...

Großer Bernhardiner Hund. Ein...

Zu verkaufen. Ein...

Stellen finden. Ein...

Verkaufen. Ein...

Stiller Ehehaber. Ein...

Reiseposten. Ein...

Bursche. Ein...

30 Mark täglich. Ein...

Hausburschen. Ein...

Modistin. Ein...

Hausverkauf. Ein...

Pianino. Ein...

Gesucht. Ein...

Stellen finden. Ein...

Junger Kaufmann. Ein...

Stellen finden. Ein...

E 8, 16. Ein...

F 4, 18. Ein...

G 2, 13. Ein...

G 5, 17. Ein...

G 6, 9. Ein...

G 7, 16. Ein...

G 8, 14. Ein...

G 8, 24b. Ein...

G 8, 30. Ein...

H 7, 1. Ein...

H 7, 8a. Ein...

H 7, 9. Ein...

E 8, 16. Ein...

F 4, 18. Ein...

G 2, 13. Ein...

G 5, 17. Ein...

G 6, 9. Ein...

G 7, 16. Ein...

G 8, 14. Ein...

G 8, 24b. Ein...

G 8, 30. Ein...

H 7, 1. Ein...

H 7, 8a. Ein...

H 7, 9. Ein...

Friedrichsring No. 40. Ein...

Abendmahl No. 13. Ein...

N 3, 3. Ein...

N 6, 3. Ein...

N 6, 6. Ein...

O 4, 2. Ein...

O 4, 17. Ein...

O 6, 2. Ein...

P 2, 3. Ein...

P 5, 15, 16. Ein...

Q 1, 19. Ein...

Q 4, 20. Ein...

Q 5, 19. Ein...

Q 7, 11. Ein...

Q 7, 13. Ein...

Q 7, 14a. Ein...

R 7, 6. Ein...

R 7, 6. Ein...

Bekanntmachung.

Die Anzahl der Kinder und taubstummen Kinder...

No. 13. Von der Großherzoglichen Ober-Schulbehörde...

Bekanntmachung.

Der Fortbildungsinstitut...

No. 16. Nach § 2 des Gesetzes vom 18. Januar 1874...

Das Rektorat der Volksschulen: Dr. Sickinger.

Gothaer Lebensversicherungsbank. (Königliche und größte deutsche Lebensversicherungsbank.)

XXVII. Kölner Dombau-Lotterie Haupt-Geldgewinne...

Hypotheken-Darlehen à 3 1/2 bis 4 1/2 %

Hypotheken-Darlehen à 3 1/2, 4 bis 4 1/2 %

Unterricht. Herr u. Frau. Engel. Stel. Handb. und Privat-Ges.

Kirchen-Anzeigen. Kath. Pfarr-Gemeinde.

Militär-Verein Mannheim. Todes-Anzeige.

Herr Adolf von Glümer. Excellenz.

Todes-Anzeige. Wir werden hiermit Freunden und Bekannten...

Philipp Jakob Eichhorn, Kassen- und Rechnungsführer.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Bei Husten etc. entschieden das Beste.

Fächer für Ball, Theater und Festlichkeiten

Garantie für absolute Reinheit. Cacac Moser-Roth

Civilregister der Stadt Mannheim. Dezember. Verstorbene:

27. Karl Josef, Probst u. Marianna, 24 J.

28. Karl, Koch, Kaufm. u. Maria, 24 J.

29. Maria, Schneider, 24 J.

30. Karl, Kaufmann, 24 J.

31. Karl, Kaufmann, 24 J.

32. Karl, Kaufmann, 24 J.

33. Karl, Kaufmann, 24 J.

34. Karl, Kaufmann, 24 J.

35. Karl, Kaufmann, 24 J.

36. Karl, Kaufmann, 24 J.

37. Karl, Kaufmann, 24 J.

38. Karl, Kaufmann, 24 J.

39. Karl, Kaufmann, 24 J.

40. Karl, Kaufmann, 24 J.

41. Karl, Kaufmann, 24 J.

Mannheimer Zitherkonzert. Weihnachts-Feier

Kaufmännische Gesellschaft „Merkur“

Saalbau Mannheim. Edlallini Theater

Mleinfinderschule, N 6, 9. Die Christbescheerung

Geschäftsempfehlung. Blumen- und Pflanzengeschäft

W. Niederheiser, Kunst- und Handlungsgärtner.

Biermarken. pro 100 Stück von M. 3 an liefert

Grab-Denkmalerey. reichhaltiges Lager.

Zer Club. Sonntag Abend von 8 Uhr ab

Vorsicht. In dem Verkauf einer Wäna...

Die besten Motoren-Anlagen.

Herberge zur Welt.

Erwählter Unterricht.

Unter- Seifenpulver.

ergrauter Haare.

Der Vorstand.

PROSPECT

über M. 4,000,000.— Prioritäts-Aktien

der Aktien-Gesellschaft

Consolidirte Alkaliwerke zu Westeregeln.

Die Aktiengesellschaft Consolidirte Alkaliwerke zu Westeregeln ist laut Statut vom 29. Januar 1881 errichtet und am 24. Februar 1881 in das Handelsregister eingetragen. Das Statut wurde durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. Juni 1886 und 4. Dezember 1895 abgeändert und diese Abänderungen sind unter dem 4. September 1886 bzw. dem 14. Dezember 1895 in das Handelsregister eingetragen worden.

Die Gesellschaft hat seit ihrem Bestehen die folgenden Dividenden verteilt:

1881	8 pCt.	1886	9 pCt.	1891	0 pCt.
1882	10 pCt.	1887	10 pCt.	1892	0 pCt.
1883	10 pCt.	1888	12 pCt.	1893	6 pCt.
1884	8 pCt.	1889	10 pCt.	1894	10 pCt.
1885	8 pCt.	1890	11 pCt.		

Die bisherigen Ergebnisse des Geschäftsjahres 1895 berechtigen zu der Annahme, daß nicht weniger als 10 pCt. Dividende auf die Stammaktien des 1895 zur Ausschüttung kommen werden.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von M. 7,000,000.— eingeteilt in 7000 Stück à M. 1000.— Es sind von der ursprünglich mit M. 6,000,000.— ausgegebenen hundertprocentigen Obligationsschuld noch M. 4,229,000.— unverloren ausstehend, welche zur Rückzahlung gelündigt und per 2. Januar 1896 zahlbar gestellt wurden. Zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 das Grundkapital um M. 4,000,000.— demnach von sieben auf elf Millionen Mark erhöht worden, durch Erzeugung von 4,000 Stück auf den Inhaber lautender Prioritäts-Aktien von M. 1000.— jede. Die Thatsache der erfolgten Erhöhung des Kapitals wurde am 21. Dezember 1895 in das Handelsregister eingetragen.

Die Prioritäts-Aktien erhalten aus dem vertheilbaren Jahresgewinn mit Vorkaufsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) vom 1. Januar 1896 ab eine Jahresdividende im Höchstbetrage von 4 1/2 Prozent; sollte in einem oder dem anderen Jahre aus dem vertheilbaren Reingewinn die Vorkaufsdividende von 4 1/2 Prozent nicht vollständig entrichtet werden können, so findet — nach der Bezahlung der Prioritäts-Dividende für das zuletzt abgelaufene Jahr — die Nachzahlung der Dividendenreste früherer Jahre aus dem noch vertheilbaren Bilanzmäßigen Gewinn des folgenden Jahres oder der folgenden Jahre statt, wobei das Nachbezugsrecht für den älteren Jahrgang stets demjenigen für den jüngeren vorgeht. Zur Nachzahlung von Prioritätsaktien-Dividenden-Mehrfachen kann auch die besondere Reserve verwendet werden.

Die Inhaber der Stammaktien haben sonach eine Dividende erst dann zu beziehen, wenn auch die Nachzahlungen auf die etwa restirenden Prioritäts-Dividenden vollständig geleistet sind.

In einem weiteren Jahresgewinn haben die Prioritäts-Aktien keinen Antheil.

Die Amortisation von Prioritäts-Aktien ist während der Dauer der Gesellschaft durch Zahlung des Nominalbetrags — mit einem Aufgeld von 5 Prozent über den Nennwerth — zulässig, und zwar nicht nur unter Einwirkung der gesetzlichen Vortheile für die Herabsetzung des Grundkapitals und Vertheilung von Gesellschaftsvermögen (Art. 248 in Verbindung mit Art. 243, 245 des Handelsgesetzbuchs) — in welchem Falle das Aufgeld ausschließlich dem Bilanzmäßigen Jahresgewinn oder der besonderen Reserve zu entnehmen ist, — sondern auch ohne Beobachtung der genannten Vortheile, insofern die Amortisation vollständig aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn erfolgt.

Zu der letztgenannten Amortisation bedarf es lediglich eines auf Antrag des Aufsichtsraths und der Direction erlassenden Beschlusses der gemeinsamen obersten Generalversammlung der Stamm- und Prioritäts-Aktionäre, für welchen Beschluß die absolute Majorität des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals genügt, ohne daß es eines einstimmigen Beschlusses einer besonderen Generalversammlung der Prioritäts- oder der Stamm-Aktionäre bedarf.

Durch solchen Beschluß der Generalversammlung wird nach Maßgabe der im neuen § 38 sub VI des Statuts enthaltenen Bestimmungen festgesetzt, welcher Theil des Jahresgewinns jeweilig zur Amortisation von Prioritätsaktien zu verwenden ist.

Die Nummern der zu kündigenden und zu amortisirenden Prioritätsaktien werden alsdann von der Direction durch das Loos in notariellen Protokoll bestimmt. Die Auszahlung der aus dem Gewinn zu amortisirenden Prioritätsaktien findet am 2. Januar des auf die Auslösung folgenden Jahres statt gegen Auslieferung der ausgelosten Prioritätsaktien — nebst den anhängenden Dividendencheinen ausschließlich demjenigen für das zur Zeit der Auslösung laufende Geschäftsjahr.

Alsobald nach der Auslösung, spätestens aber im Monat Juli sind die ausgelosten Nummern einmal in Gesellschaftsblättern von der Direction zu veröffentlichen; diese Publikation hat als Kaufkundigung zu gelten.

Zur Nachzahlung von Vorkaufsdividenden, sowie zur Amortisation von Prioritätsaktien darf der den Besitzern zustehende Gewinn gemäß § 38 in Verbindung mit § 9 des Statuts vom 7. Juni 1886 gebührende Antheil an dem zuletzt bestimmten alljährlichen Gewinnüberschuss nicht verwendet werden.

Zu Fall der Liquidation der Gesellschaft erhalten die ebenfalls noch ausstehenden Prioritätsaktien aus dem vertheilbaren Liquidationsergebnis, bevor die Stammaktionen zu einem Bezuge gelangen, den Nominalbetrag ihrer Aktien nebst allenfallsigen rückständigen Dividendenbeträgen, sowie ein Aufgeld mit 5 Prozent des Nominalbetrags ihrer Aktien, ferner an Stelle alles Weiteren eine Vergütung von 4 1/2 Prozent pro anno aus dem Nominalbetrag ihrer Aktien berechnet pro rata temporis nach Ablauf des dem Beginn der Liquidation zuletzt vorangegangenen Geschäftsjahres.

Die Gesellschaft hat laut § 9 ihres Statuts 7000 Genossenschaftsaktien ausgegeben, welche keine Aktienrechte verleihen, aber den Eigentümer gegen Entlieferung der entsprechenden Sponsdividende-Coupons zum zeitlichen Bezuge der Hälfte des allenfalls nach Vertheilung einer Jahresdividende von 12 Prozent auf die Aktien verbleibenden Bilanzmäßigen Gewinnüberschusses berechtigen. Die Rechte der Genossenschaftsbesitzer werden, wie aus Obigen schon ersichtlich, durch die Kennzeichnung in keiner Weise berührt.

Infolge des von der Generalversammlung vom 4. Dezember 1895 abgeänderten § 38 findet die Gewinnvertheilung, wie folgt statt:

1. Zuvörderst sind 5 Prozent desselben in den gesetzlichen Reservefonds insoweit einzustellen, als derselbe 10 Prozent des gesammten Grundkapitals nicht übersteigt.

II. Demnach erhalten die Inhaber der Prioritätsaktien vorweg eine feste Jahresdividende von 4 1/2 Prozent des Nominalbetrags.

Sollte in dem einen oder anderen Jahre aus dem vertheilbaren Reingewinn die Vorkaufsdividende von 4 1/2 Prozent nicht vollständig entrichtet werden können, — so findet nach der Bezahlung der Prioritäts-Dividende für das zuletzt abgelaufene Jahr — die Nachzahlung der Dividendenreste früherer Jahre aus dem noch vertheilbaren Bilanzmäßigen Gewinn des folgenden Jahres oder der folgenden Jahre statt, — wobei die Bestimmung im neuen Zusatz zu § 4 sub c des Statuts bezüglich der Genossenschaft zu beobachten ist. Das Nachbezugsrecht für den älteren Jahrgang geht stets demjenigen für den jüngeren vor.

III. Nach Vertheilung der Prioritätsaktien-Dividenden erhalten die Inhaber der Stammaktien als Jahresdividende 5 Prozent des auf die Stammaktien einbezählten Grundkapitals.

IV. Von dem dann noch übrigen Reingewinn sind zu überweisen:

a. eine Rente bis zu 10 Prozent an die Direktionsmitglieder nach Bestimmung der Anstellungsverträge;

b. eine Rente von 10 Prozent an den Aufsichtsrath;

c. eine Rente zur Deckung einer besonderen Reserve (§ 39 Absatz 2) insoweit als diese 15 Prozent des einbezählten Aktienkapitals nicht übersteigt und zwar bis zu 10 Prozent nach Bestimmung des Aufsichtsraths, — auf Beschluß der Generalversammlung oder auch eine weitere Summe;

d. der Rest dient soweit möglich zur Ergänzung der Jahresdividende auf die Stammaktien bis zu 12 Prozent vom einbezählten Capital der Stammaktien, nachher jedoch der Bestimmung unter sub VI.

V. Verbleibt hierauf noch ein Ueberschuß, so ist

a) die Hälfte desselben unter die berechtigten Inhaber der Genossenschaft als ihnen gebührende Sponsdividende zu vertheilen (§ 9);

b) die andere Hälfte steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche auf Vorschlag des Aufsichtsraths die Höhe der alljährlich daraus unter die Stammaktionäre zu repartirenden Sponsdividenden festsetzen kann, — nachher aber der Bestimmung sub VI.

Die Auszahlung der Dividenden hat innerhalb eines Monats nach deren Feststellung an der Gesellschaftskasse und bei den von dem Kassirer zu bestimmenden Stellen zu geschehen.

VI. Der Generalversammlung steht es jedoch frei, auf Antrag des Aufsichtsraths und der Direction durch besonderen Beschluß diejenigen Gewinnbeträge, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen sub IV a und V b in Verbindung mit demjenigen sub II unter die Stammaktionäre vertheilt werden könnten, statt dessen vollständig oder zu einem Theile durch besonderen Beschluß zu Amortisation von Prioritätsaktien zu bestimmen.

Die Einlösung der fälligen Prioritätsaktien-Dividenden, sowie der zur Nachzahlung gezogenen Prioritätsaktien erfolgt:

bei der Gesellschaftskasse in Westeregeln,

bei Herrn W. H. Ladenburg & Söhne in Mannheim,

bei Herrn E. Ladenburg in Frankfurt a. M.,

bei Herrn Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a. M.,

bei der Mitteldutschen Creditbank in Frankfurt a. M.,

bei der Mitteldutschen Creditbank in Berlin,

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die auf den Dienst der Prioritätsaktien Bezug habenden Bekanntmachungen in mindestens zwei Berliner und einer hiesiger Zeitung zu publiciren.

Die Direction hat die obigen M. 4,000,000.— Prioritätsaktien an ein Consortium zu pari plus Aktienstempel — 101 pCt. fest begeben, und der Betrag hierfür ist seitens des Consortiums mit M. 1010 — pro Aktie bereits eingezahlt. Infolge einer dem Consortium gemachten Auflage hat dasselbe die Verpflichtung, von obigen 4000 Prioritätsaktien 3500 den Aktionären der Consolidirten Alkaliwerke zu 103 pCt. in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß die Aktionäre berechtigt sind, auf je 2 alte Stammaktien eine Prioritätsaktie zu beziehen. In Gemäßheit dieser Bestimmung wird hiermit den Aktionären das oben erwähnte Bezugsrecht innerhalb der Vollfrist vom 6. bis 18. Januar 1896 einschließlich eingeladen. Diejenigen Aktionäre, welche von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen wollen, werden ersucht, ihre Aktien mit doppelt ausgefüllten, arithmetisch geordneten Verzeichnissen, wozu Formulare bei den Belegstellen erhältlich sind, spätestens bis zum 16. Januar 1896 einzuliefern, und zwar

in Mannheim bei Herrn W. H. Ladenburg & Söhne,

in Frankfurt a. M. bei Herrn E. Ladenburg,

„ „ bei Herrn Gebrüder Sulzbach,

„ „ bei der Mitteldutschen Creditbank,

„ Berlin bei der Mitteldutschen Creditbank.

Bei der Einreichung ist der Betrag der Einzahlung von M. 1030.— plus Zinsen à 4 1/2 pCt. ab 1. Januar 1896 bis zum Einreichungstage für jede zu beziehende Prioritätsaktie beizufügen. Ueber die Zahlung wird von der betr. Annahmestelle auf einem Exemplar des Verzeichnisses Quittung erteilt; die Stammaktien werden mit einem die Rückzahlung des Bezugsrechtes kennzeichnenden Stempel versehen und sodann dem Einreicher zurückgegeben. Die Auslieferung der bereits im Druck befindlichen Prioritätsaktien erfolgt bei der Annahmestelle gegen Rückgabe der gedruckten Quittung. Bekanntmachung dieserhalb wird demnachst stattfinden.

Exemplare der abgeänderten Statuten, sowie des Geschäftsberichts von 1894 können bei den Belegstellen in den Geschäftsstunden in Copie gratis abgenommen werden.

Westeregeln, den 24. Dezember 1895.

661138

Consolidirte Alkaliwerke.

Mook. Ebeling.

Auf Grund dieses Prospectes sind die 4 1/2 pCt. Prioritäts-Aktien der Consolidirten Alkaliwerke zu Westeregeln zum Handel an der Berliner und Frankfurter Börse zugelassen worden und werden von den Unterzeichneten an den Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Mannheim auf Grund dieses Prospectes in den Verkehr gebracht werden.

Frankfurt a. M., Berlin, Mannheim, im Dezember 1895.

Gebrüder Sulzbach.

Mitteldutsche Creditbank.

E. Ladenburg.

W. H. Ladenburg & Söhne.